

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 30. Oktober	1980
-------	----------------------------	------

### Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung der Richtlinien für die Visitation in den Kirchenkreisen (Synodalvisitation) . . . . .	113	Urkunde über die Aufnahme der Ev. Kirchengemeinde Henrichenburg in den Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Castrop Rauxel . . . . .	123
Pfarrerfortbildung 1981 . . . . .	114	Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung . . . . .	123
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 3. 1980 . . . . .	114	Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung . . . . .	123
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter . . . . .	116	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinden Bestwig und Meschede . . . . .	124
Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission . . . . .	119	Neuaufgabe des „Verzeichnis der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen (Evangelischer Gemeindedienst) in der Bundesrepublik und in Berlin (West)“ — Stand: April 1980 . . . . .	124
Vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter . . . . .	120	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	124
Änderung der Dienstwohnungsvorschriften . . . . .	120		
Bekanntmachung zur Rechtslage bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst	121		
Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1981 . . . . .	122		

## Änderung der Richtlinien für die Visitation in den Kirchenkreisen (Synodalvisitation)

Vom 19. Juni 1968

Die Richtlinien für die Visitation in den Kirchenkreisen (Synodalvisitation) vom 19. Juni 1968 (KABL. S. 97) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Ziffer 1 wird die Zahl 15 durch die Zahl 20 ersetzt.
2. Abschnitt III Ziffer 6 erhält folgende Fassung:  
Die Visitation des Kirchenkreises befaßt sich mit dessen Aufgaben und seiner Arbeitsweise, der Zusammenarbeit der kreiskirchlichen Dienste untereinander und mit den Kirchengemeinden.
3. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:  
IV. Der Abschluß der Visitation
  1. Die Visitation schließt mit der Beratung der Visitatoren über die gemachten Erfahrungen und einer abschließenden Schlußbesprechung mit den Pfarrern und anderen Amtsträgern des Kirchenkreises; in ihr werden die Arbeitsergebnisse der Visitation zusammengefaßt.

Die bisherige Ziff. 3 wird Ziff. 2.  
Die bisherige Ziff. 4 wird Ziff. 3.

4. Folgender Abschnitt V wird neu eingefügt:  
V. Visitation landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen
  1. Für die Visitationen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen gelten diese Richtlinien sinngemäß.
5. Die Visitationsordnung tritt in dieser Fassung am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 14. August 1980

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L.S.) Dr. Be g e m a n n

Az.: 20008/A 4—08

## Pfarrerfortbildung 1981

Landeskirchenamt

Az.: 33265/C 4—05/2

Bielefeld, den 18. 9. 1980

Das Pastorkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen hat den Kollegplan für das Jahr 1981 erstellt. Der Versand erfolgt mit „botschaft aktuell“ Mitte Oktober 1980. Bei Bedarf können weitere Exemplare beim Pastorkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen angefordert werden.

Zu den Kollegs sind alle Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Kirchliche Mitarbeiter können an den Kollegs aus ihrem dienstlichen Arbeitsbereich teilnehmen, desgleichen Ehefrauen, wenn Unterkunft und Arbeitsmöglichkeit dies erlauben. Anfragen und

Anmeldungen sind bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Tagung über die Superintendenten an das Pastorkolleg, Haus Villigst, 5840 Schwerte, zu richten, wenn nicht ein anderer Veranstalter angegeben ist.

Im übrigen verweisen wir auf die Ordnung für das Pastorkolleg der EKvW vom 23. Juni 1976 (KABl. S. 77) und zur Frage des Urlaubs zur theologischen Fortbildung auf § 21 des Kirchengesetzes der EKV über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) (KABl. 1962 S. 26) sowie auf unseren Hinweis im KABl. 1967 S. 132.

## Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 3. 1980

Landeskirchenamt

Az.: 25303/80/B 9—01

Bielefeld, den 10. 9. 1980

Vom Bundestag ist das Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 — BBVEG 80) vom 16. August 1980 (BGBl. I. S. 1439) verabschiedet und damit die Anhebung der Besoldung und Versorgung sowie des Urlaubsgeldes in Bund und Ländern mit Wirkung vom 1. März 1980 gesetzlich geregelt worden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erfolgte die Zahlung der erhöhten Bezüge in Form von Abschlagszahlungen. Den entsprechenden Regelungen hatte sich die Kirchenleitung angeschlossen [vgl. LKA-Vfg. vom 6. 6. 1980 — 19762 II/80/B 9—01 — (KABl. S. 65)].

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 ist nachstehend als Anlage auszugsweise abgedruckt. Dabei wird von einem nochmaligen Abdruck der mit der o. a. Verfügung vom 6. Juni 1980 veröffentlichten Tabellen über die Grundgehälter der Besoldungsordnung A, Ortszuschläge und Anwärterbezüge abgesehen.

Da mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 auch die Dienst- und Versorgungsbezüge der nordrhein-westfälischen Landesbeamten erhöht worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung auch für die **Kirchenbeamten** und deren Hinterbliebene.

Zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der **Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst** und **Vikare** ergeht besondere Verfügung.

Auf Grund von § 29 BAT-KF i. V. m. § 7 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 vom 18. April 1980 (KABl. S. 72) gilt für die Festsetzung des Ortszuschlages der **Angestellten** anstelle der Anlage 6 zum genannten Tarifvertrag formell nunmehr die in den Sätzen gleiche Ortszuschlagstabelle in der Anlage 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980. Diese Tabelle ist gem. § 41 Abs. 1 MTL II-KF nunmehr auch für die

Festsetzung des Sozialzuschlages der **Arbeiter** ausschlaggebend.

Anlage

### Gesetz

### über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 — BBVEG 80)

Vom 16. August 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Abschnitt I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in  
Bund und Ländern

#### § 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes\*),
2. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes\*),
3. und 4. ...
5. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes\*),
6. ...

#### § 2

...

\*) Die Anlagen 1, 2 und 5 werden hier nicht abgedruckt, sie stimmen mit den im KABl. 1980 S. 68 und 69 abgedruckten Tabellen überein.

## § 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) ...

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) ...

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 6,1 vom Hundert erhöht.

## § 4

...

#### Abschnitt II Zusätzliche Zahlung

## § 5

Eine zusätzliche Zahlung nach § 6 erhalten die am 1. März 1980 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. während des ganzen Monats März 1980 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben und
2. für mindestens einen Tag im Monat März 1980 Dienstbezüge erhalten haben.

## § 6

(1) Die Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen, bei denen die Erhöhung von Grundgehalt, Amtszulagen und Ortszuschlag der Stufe 2 für den Monat März 1980 nicht den Betrag von 110 Deutsche Mark erreicht, das Zwölfwache des Unterschiedsbetrages.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Empfängern von Dienstbezügen tritt an die Stelle des Betrages von 110 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei Beamten, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, tritt an die Stelle des Betrages von 110 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Bei beurlaubten Empfängern von Dienstbezügen tritt an die Stelle des Betrages von 110 Deut-

sche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. März 1980.

## § 7

Erreicht die Erhöhung der Versorgungsbezüge am 1. März 1980 vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften und ohne Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften.

1. bei Empfängern von Ruhegehalt, Unterhaltsbeiträgen in Höhe des Ruhegehalts oder Übergangsgebühren nicht den Betrag von 82,50 Deutsche Mark,
2. bei sonstigen Versorgungsempfängern nicht den ihrem Anteilssatz entsprechenden Teilbetrag von 82,50 Deutsche Mark,

so erhalten sie eine zusätzliche Zahlung in Höhe des Zwölfwachen des Unterschiedsbetrages. Bei nach § 69 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes versorgungsberechtigten geschiedenen Ehefrauen, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind, ist als Anteilssatz der Hundertsatz zugrunde zu legen, der dem Verhältnis dieser Beträge zum Ruhegehalt entspricht. § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

## § 8

(1) Die Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Abschnitt III  
Änderung des Gesetzes über  
vermögenswirksame Leistungen  
für Beamte, Richter, Berufssoldaten und  
Soldaten auf Zeit

§ 9

§ 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1237), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Beamte und Soldaten, deren Grundgehalt nebst Amtszulagen und Ortszuschlag der Stufe 2 oder deren Anwärterbezüge 1 900 Deutsche Mark monatlich nicht erreichen, erhalten ab 1. März 1981 26 Deutsche Mark, teilzeitbeschäftigte Beamte 13 Deutsche Mark. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten tritt an die Stelle des Betrages von 1 900 Deutsche Mark der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“
2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Abschnitt IV  
Übergangsvorschriften

§ 10

Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen, deren Grundgehalt nebst Amtszulagen und Ortszu-

schlag der Stufe 2 oder deren Anwärterbezüge 1 900 Deutsche Mark monatlich nicht erreichen, erhalten in der Zeit vom 1. März 1980 bis 28. Februar 1981 eine Zulage nach § 11. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten tritt an die Stelle des Betrages von 1 900 Deutsche Mark der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 11

(1) Die Zulage beträgt monatlich 13 Deutsche Mark, bei teilzeitbeschäftigten Beamten monatlich 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der Zulage sind jeweils die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die Zulage ist mit den Dienst- oder Anwärterbezügen zu zahlen.

§ 12

Die Zulage wird für jeden Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 5 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt V  
Schlußvorschriften

§ 13

...

§ 14

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Landeskirchenamt  
Az.: 35661/80/A 7—02

Bielefeld, den 3. 10. 1980

Der Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtsausschuß hat in Wahrnehmung der Aufgaben der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Beschlüsse gefaßt, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Beschlüsse sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

**Einheitliche Bezeichnung arbeitsrechtlicher  
Bestimmungen**

§ 1

**Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Bundes-Angestelltentarifvertrag kirchliche Fassung — BAT-KF“
2. Die Überschrift der Anlage 1 a erhält folgende Fassung:  
„Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF — AVergO.BAT-KF“

3. Die Überschrift der Anlage 1 b erhält folgende Fassung:  
„Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF — PVergO.BAT-KF“

§ 2

**Änderung der Arbeiter-Richtlinien**

- (1) ...\*)
- (2) Die „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968 (KABl. W. S. 178) werden wie folgt geändert:  
1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts

\*) Diese Bestimmungen gelten nicht im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

der Arbeiter im kirchlichen Dienst — Arbeiter-Richtlinien (ArbRL)“

2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „entsprechend anwendbar“ durch die Worte „unter der Bezeichnung ‚Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung — MTL II-KF‘ entsprechend anzuwenden“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„wenn sie nicht als Angestellte nach dem BAT-KF beschäftigt werden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Zu § 7:  
Auf die Dienstzeit ist die Zeit einer Beschäftigung bei evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und bei anderen evangelisch-kirchlichen Rechtsträgern ohne Rücksicht auf deren Rechtsform anzurechnen.“
  - b) In Nr. 6 werden die Worte „zu den Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter“ durch die Worte „zu diesen Richtlinien (Anlage 3)“ ersetzt.
4. In § 3 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
5. Als Anlage 3 gilt das Lohngruppenverzeichnis in der am 31. Mai 1979 gültigen Fassung der Anlage 2 zu den „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter“ vom 13. November 1968 (KABl. W. S. 170) mit folgender Überschrift:  
„Lohngruppenverzeichnis zum MTL-KF — LGrV.MTL II-KF“

(3) ...\*)

§ 3

...\*)

§ 4

#### Änderung anderer Bestimmungen

Soweit in anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen für die in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke geltenden Fassungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages, der Vergütungsordnungen, der Arbeiter-Richtlinien, des Lohngruppenverzeichnisses und der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter andere Bezeichnungen als nach den §§ 1 bis 3 verwendet werden, werden sie durch die Bezeichnungen nach diesen Paragraphen ersetzt.

§ 5

#### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 1980 in Kraft.

#### II.

#### Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnungen

Die Allgemeinen Vergütungsordnungen für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangeli-

schon Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

#### A.

#### Änderung der rheinischen Allgemeinen Vergütungsordnung

...

#### B.

#### Änderung der westfälischen Allgemeinen Vergütungsordnung

...

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die Angestellten in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in der Berufsgruppe „Mitarbeiterin in Werkstätten für Behinderte“ wie folgt geändert:

- a) allen Fallgruppen wird die neue Anmerkungsziffer „1“ angefügt.
- b) Die bisherigen Anmerkungsziffern „1“ und „2“ werden durch die Anmerkungsziffern „2“ und „3“ ersetzt.
- c) Folgende neue Anmerkung 1 wird eingefügt:  
..1 Die Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte erhalten für die Dauer ihres Dienstes mit geistig Behinderten und Geisteskranken eine monatliche Zulage von 30 DM entsprechend dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT.
- d) Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden die Anmerkungen 2 und 3.

#### C.

#### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Juli 1980 in Kraft.

Witten, den 15. August 1980

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippischer Arbeitsrechtsausschuß

Der Vorsitzende

In Vertretung

Grote

#### III.

#### Änderung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld

Die nachstehenden Tarifverträge zur Änderung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld an Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Lernschwestern und Lernpfleger werden für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist ab 1. Juni 1980 zu verfahren.

#### A.

#### Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte

§ 1

#### Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 10. März 1977, geändert durch den

\*) Diese Bestimmungen gelten nicht im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.  
b) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Angestellte in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt.“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

## B.

### Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

## § 1

### Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:  
aa) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.  
bb) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies un-

schädlich, wenn die Arbeiterin in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Worte „des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3“ ersetzt.  
2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt: „In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

## C.

### Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende

## § 1

### Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt.

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.  
b) Es werden folgende Unterabsätze angefügt:  
„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.  
Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Auszubildende in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Ausbildung wieder aufnimmt.“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

**D.**  
**Änderungstarifvertrag Nr. 2**  
**vom 21. Mai 1980**  
**zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für**  
**Lernschwestern**  
**und Lernpfleger**

§ 1  
**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt.

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Schülerin in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Ausbildung wieder aufnimmt.“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.“

§ 2  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Witten, den 15. August 1980

**Rheinisch-Westfälisch-Lippischer**  
**Arbeitsrechtsausschuß**

Der Vorsitzende  
In Vertretung  
Grote

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische**  
**Arbeitsrechtliche Kommission**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 9. 1980  
Az.: 33873/80/A 7 — 02/1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz hat am 17. September 1980 ihre Arbeit aufgenommen. Bis dahin wurden ihre Aufgaben vom Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß wahrgenommen (vgl. KABL. 1979, S. 236). Nachstehend geben wir die Zu-

sammensetzung der ARK-RWL für die bis zum 31. Dezember 1983 dauernde erste Amtszeit bekannt:

**I.**  
**Vertreter der Mitarbeiter**  
**im kirchlichen Dienst**

**A. Vom Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter entsandte Mitglieder:**

1. Kirchen-Verwaltungsdirektor Baltes, Dortmund  
Stellvertreter:  
Referent Stillert, Düsseldorf
2. Diakon Landwehr, Bielefeld-Bethel  
Stellvertreter:  
Sozialarbeiter Kielhorn, Wuppertal
3. Kirchen-Verwaltungsdirektor Grote, Hagen\*)  
Stellvertreter:  
Diakon Ziehlke, Mülheim (Ruhr)-Selbeck
4. Sozialpädagogin Gossmann, Düsseldorf  
Stellvertreterin:  
Pastorin Goch, Bielefeld
5. Küster Darmstädter, Duisburg  
Stellvertreter:  
Kirchenmusikdirektor Gerschwitz, Solingen
6. Kirchenoberinspektor Lisiecki, Dormagen  
Stellvertreter:  
Gemeindeamtsleiter Drees, Duisburg

**B. Von der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Angestellten-Gewerkschaft/Marburger Bund entsandte Mitglieder:**

1. Arzt Dr. Baum, Bielefeld  
Stellvertreter:  
Krankenpfleger Stratmann, Hamm
2. Krankenpfleger Wirtz, Ahlen  
Stellvertreter:  
Krankenpfleger Bender, Bonn
3. Verwaltungsangestellter Ortman, Düsseldorf  
Stellvertreter:  
Arzt Dr. Muthmann, Wetter

**II.**  
**Vertreter kirchlicher Körperschaften,**  
**Diakonischer Werke sowie anderer Träger**  
**kirchlicher und diakonischer**  
**Einrichtungen**

**A. Von der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandte Mitglieder:**

1. Superintendent Lauff, Remscheid  
Stellvertreter:  
Superintendent Preis, Wetzlar
2. Landeskirchenrat Hildebrandt, Düsseldorf\*)  
Stellvertreter:  
Landeskirchenrat Pawlowski, Düsseldorf

\*) Die ARK-RWL hat gemäß § 10 Abs. 2 ARR für die Amtszeit vom 17. 9. 1980 bis 16. 9. 1981 Herrn Grote zu ihrem Vorsitzenden und Herrn Hildebrandt zu seinem Stellvertreter gewählt.

**B. Von der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Mitglieder:**

1. Superintendent Hennig-Cardinal von Wiedern, Rheda-Wiedenbrück  
Stellvertreter:  
Superintendent Schreiber, Lengerich
2. Landeskirchenrat Kleingünther, Bielefeld  
Stellvertreter:  
Landeskirchenrat Matthias, Bielefeld

**C. Vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandte Mitglieder:**

1. Geschäftsführer Biermann, Düsseldorf  
Stellvertreter:  
Verwaltungsdirektor Moersener, Wülfrath-Oberdüssel
2. Rechtsanwalt Schaeffer, Düsseldorf  
Stellvertreter:  
Referent Dr. Linzbach, Düsseldorf

**D. Vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Mitglieder:**

1. Justitiar Dr. Schöppe, Münster  
Stellvertreter:  
Referent Malditz, Münster
2. Verwaltungsleiter Schmidt, Bielefeld-Bethel  
Stellvertreter:  
Dezernent Wrobbel, Bielefeld-Senne I

**E. Von der Lippischen Landeskirche gemeinsam mit ihrem Diakonischen Werk entsandtes Mitglied:**

- Landespfarrer Eßer, Detmold  
Stellvertreter:  
Postamtman Osterhage, Horn-Bad Meinberg

**Vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 9. 1980  
Az.: 32623/80/A 9—01

Die monatliche Zahlung vermögenswirksamer Leistungen an die kirchlichen Mitarbeiter aufgrund der VL-Tarifverträge für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie des VL-Gesetzes für Beamte setzt voraus, daß die vom Mitarbeiter gewählte Anlageart eine monatliche Anlage der vermögenswirksamen Leistungen zuläßt; ansonsten können vermögenswirksame Leistungen nur in dem Monat gezahlt werden, in dem die Anlage erfolgt (vgl. KABL 1974 S. 72 und Nr. 8.3 der Allg. Verwaltungsvorschriften zum VermLG — GMBL 1975 S. 794—).

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Februar 1980 — BVerwG 6 C 21.78 — ist der Dienstgeber auch dann zu einer monatlichen Zahlung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet, wenn der Mitarbeiter eine Kapitalversicherung im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. e Nr. 5

des Dritten Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen und mit dem Versicherungsunternehmen eine jährliche Zahlung der Versicherungsprämie vereinbart hat. Der Bundesminister des Innern hat in einer Stellungnahme vom 5. 9. 1980 gegenüber dem Landeskirchenamt festgestellt, daß das Urteil nur die Fälle erfaßt, „in denen der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine jährlich einmalige Zahlung der Versicherungsprämie vereinbart hat, die den nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 5 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes zulässigen Höchstbetrag von 624,— DM nicht erreicht und die durch monatliche Leistungen des Arbeitgebers bis zum Erreichen des Höchstbetrages aufgefüllt werden kann“. Wir bitten, in solchen Fällen für die kirchlichen Mitarbeiter entsprechend zu verfahren.

**Änderung der Dienstwohnungsvorschriften**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 9. 1980  
Az.: 32261/80/A 7—01

Nachstehend geben wir die Neunte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung vom 27. August 1980 (GV.NW. S. 754) bekannt. Sie ist für die Kirchenbeamten und die kirchlichen Angestellten und Arbeiter, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, entsprechend anzuwenden.

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung  
(DWVO)  
Vom 27. August 1980**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 13. Dezember 1977 (GV.NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1980 (GV.NW. S. 486), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Dienstwohnungsverordnung — DWVO — vom 9. November 1965 (GV.NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1979 (GV.NW. S. 536)\*), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 wird der Betrag von „10,20 DM“ durch den Betrag von „16,20 DM“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel I Nr. 1 am 1. April 1981; für Dienstwohnungen deren Mietwert zuletzt vor dem 1. April 1978 nachgeprüft wurde, ist die Vorschrift erst nach Ablauf der bisherigen Frist anzuwenden, sofern nicht vorher der Dienstwohnungsinhaber wechselt.
2. Artikel I Nr. 2 am 1. Oktober 1980.

\*) Vgl. KABL 1979 S. 193

## **Bekanntmachung zur Rechtslage bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 26. 8. 1980  
Az.: 30379/80/B 15—17

Die Versicherungskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat zur Rechtslage bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst ein Merkblatt erarbeitet, das nachstehend bekanntgegeben wird.

### **Merkblatt**

#### **über die Rechtslage bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst herausgegeben von der Versicherungskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland im September 1979**

Für die Beurteilung der Rechtslage bei Kraftfahrzeugunfällen kommt es grundsätzlich darauf an, die Schuldfrage zu klären, weil das Verschulden entscheidenden Einfluß auf die Schadensregulierung hat. Man hat deshalb zwischen Unfällen zu unterscheiden, die der Fahrer selbst verschuldet hat und solchen, an denen ihn kein Verschulden trifft.

1. Der Fahrer hat den Verkehrsunfall selbst verschuldet:

- a) Der Fahrer haftet nach den Grundsätzen der Verschuldenshaftung (§§ 823 ff. BGB) für den angerichteten Personen- und Sachschaden des bzw. der durch den Unfall Geschädigten (Passanten, Fahrer und Mitfahrer des am Unfall beteiligten anderen Fahrzeugs, einschließlich der Schäden der Mitfahrer im eigenen Fahrzeug).
- b) Die Haftung gegenüber Mitfahrern im eigenen Fahrzeug kann durch die Abgabe einer Verzichtserklärung vor dem Antritt der Fahrt ausgeschlossen werden. Die Unterzeichnung derartiger Verzichtserklärungen befreit nach der Rechtsprechung jedoch nicht von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit.
- c) Neben dem Fahrer haftet der Halter des Kraftfahrzeugs nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung (§§ 7, 18 Straßenverkehrsgesetz (StVG) gesamtschuldnerisch. Die Gefährdungshaftung tritt auch ein, wenn das Verschulden des Fahrers nicht nachweisbar ist, es sei denn, der Schaden ist durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs, noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht (§ 7 Abs. 2 StVG).
- d) Die Kraftfahrzeughaftpflicht tritt im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen für die vom Fahrer und Halter zu vertretenden Schäden ein. Reichen die Deckungssummen nicht aus, haften diese für den durch die Versiche-

rung nicht abgedeckten Schaden mit ihrem eigenen Vermögen.

e) Die Geschädigten müssen sich ihr Mitverschulden auf den Schaden anrechnen lassen. Dies gilt auch für die Gefährdungshaftung. Ein Mitverschulden liegt nach der Rechtsprechung z. B. dann vor, wenn der geschädigte Fahrer oder Mitfahrer den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte.

f) Eigene Schäden hat der Fahrer, der den Unfall verschuldet hat, grundsätzlich selbst zu tragen. Dabei tritt bei eigenem Personenschaden, der auf einer Dienstfahrt oder auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz durch einen Unfall entstanden ist, bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern — unabhängig vom Verschulden — der Sozialversicherungsträger ein.

Bei Beamten und Geistlichen gewährt der Dienstherr Dienstunfallfürsorgeleistungen.

Soweit der Dienstherr nach den Dienstunfallbestimmungen nicht haftet, tritt die private Kranken- oder Unfallversicherung des Beamten und Geistlichen im Rahmen ihrer Leistungspflicht ein.

Ferner haben Beamte und Geistliche Anspruch auf Beihilfen nach den Beihilfebestimmungen.

g) Der Sachschaden am eigenen Kraftfahrzeug kann durch eine Vollkaskoversicherung abgedeckt werden. Bei Dienstfahrten gewährt der Dienstherr nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen eine Unterstützung. Für ehren- und nebenamtliche kirchliche Mitarbeiter besteht bei sog. Auftragsfahrten (§ 670 BGB) in der Regel die Möglichkeit eines Ersatzes des Sachschadens aufgrund der Sammelhaftpflichtverträge der Landeskirchen.

II. Der Fahrer hat den Verkehrsunfall nicht verschuldet:

- a) Sofern nicht ein sog. unabwendbares Ereignis vorliegt, besteht nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung (§§ 7, 18 StVG) gleichwohl eine Haftung des Kraftfahrzeughalters und -fahrers gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, die bei dem Unfall zu Schaden gekommen sind. Eine Haftung des Fahrers gegenüber Mitfahrern im eigenen Kraftfahrzeug besteht jedoch nicht. Deren Risiko kann allerdings durch den Abschluß einer Insassenunfallversicherung gemildert werden.
- b) Sind andere Verkehrsteilnehmer schuld an dem Unfall, so haben sie für entstandene Personen- und Sachschäden einzustehen.
- c) Hat ein anderer Kraftfahrer den Unfall verschuldet und kann er wegen Unfallflucht nicht in Anspruch genommen werden, leistet die Verkehrsofferhilfe e.V., Glockengießergewerk 1 IV, 2000 Hamburg 1, im Rahmen festgelegter Höchstbeträge Ersatz.
- d) Auch bei unverschuldeten Unfällen hat der Fahrer und Mitfahrer, der keinen Sicherheitsgurt angelegt hat, im Rahmen des § 254 BGB

mit Abzügen bei der Schadensregulierung zu rechnen. Deshalb ist unbedingt anzuraten, die Sicherheitsgurte bei jeder Fahrt anzulegen.

### III. Versicherungsempfehlung:

- a) Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung wird empfohlen, als Deckungssumme unbegrenzt oder mindestens 2 Millionen pauschal abzuschließen.
- b) Für die ersten 4 Jahre nach Erstzulassung sollte das Fahrzeug mit einer Selbstbeteiligung von 650,— DM vollkaskoversichert werden. Danach sollte eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden.
- c) Zur Abrundung des Versicherungsschutzes wird der Abschluß einer Verkehrsrechtsschutz- und einer Insassenunfallversicherung empfohlen.

## Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1981

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 8. 1980  
Az.: A 7—22

Wir geben gemäß § 3 (1) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der EKvW vom 13. September 1978 nachstehend die im Kalenderjahr 1981 vorgesehenen Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge sowie der jeweiligen Prüfungen bekannt:

### I. Lehrabschlußprüfungen 1981

#### Vorgezogene Lehrabschlußprüfung 1981:

Schriftliche Prüfung vom 01.12. — 04.12.1980  
im Ev. Jugendfreizeitheim Hagen-Holthausen  
Mündliche Prüfung am 28. 01. 1981  
im Landeskirchenamt

#### Lehrabschlußprüfung 1981

Schriftliche Prüfung vom 04.05. — 07.05.1981  
im Ev. Jugendfreizeitheim Hagen-Holthausen  
Mündliche Prüfung am 20. + 21.07.1981  
im Landeskirchenamt

#### Vorgezogene Lehrabschlußprüfung 1982:

Schriftliche Prüfung vom 30.11. — 03.12.1981  
im Jugendfreizeitheim Hagen-Holthausen

### II. Ausbildungsabschnitte 1981

#### Dritter Ausbildungsabschnitt 26.01. — 14.02.1981

für die Auszubildenden, die im Kalenderjahr 1981 die Lehrabschlußprüfung ablegen und für die Auszubildenden, die im Januar 1982 die vorgezogene Lehrabschlußprüfung ablegen  
(Beginn der Ausbildung: Sommer 1978)  
im Ev. Jugendfreizeitheim Hagen-Holthausen  
(3 Wochen)

#### Zweiter Ausbildungsabschnitt 16.03. — 21.03.1981

für die Auszubildenden, die im Kalenderjahr 1982 die Lehrabschlußprüfung ablegen

(Beginn der Ausbildung: Sommer 1979)  
im Ev. Jugendfreizeitheim Hagen-Holthausen  
(1 Woche)

#### Erster Ausbildungsabschnitt 23.11. — 05.12.1981

für die Auszubildenden, die im Sommer 1981 neu eingestellt werden  
(Abschluß: 1984)  
im Ev. Jugendfreizeitheim Hagen-Holthausen  
(2 Wochen)

### III. Erste Verwaltungslehrgänge 1981

#### Verwaltungslehrgang I/A (1980/1981)

##### 1981

8. Lehrgangswache 12.01. — 17.01.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

9. Lehrgangswache 09.02. — 14.02.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

10. Lehrgangswache 02.03. — 07.03.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

11. Lehrgangswache 30.03. — 04.04.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

Schriftliche Prüfung: vom 04.05. — 07.05.1981 in Ascheloh

Mündliche Prüfung: am 15.07. + 16.07.1981 in Haus Ortlohn

#### Verwaltungslehrgang I/B (1980/1981)

##### 1981

4. Lehrgangswache 19.01. — 24.01.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

5. Lehrgangswache 16.02. — 21.02.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

6. Lehrgangswache 16.03. — 21.03.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

7. Lehrgangswache 11.05. — 16.05.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

8. Lehrgangswache 01.06. — 05.06.1981  
CVJM-Senneheim, Senne

9. Lehrgangswache 13.07. — 18.07.1981  
Haus Husen

10. Lehrgangswache 07.09. — 12.09.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

11. Lehrgangswache 05.10. — 10.10.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

Schriftliche Prüfung: vom 30.11. — 03.12.1981 in Ascheloh

Mündliche Prüfung: 1982

#### Neuer I. Verwaltungslehrgang 1981/82

1. Woche vom 21.09. — 26.09.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

2. Woche vom 26.10. — 30.10.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

3. Woche vom 23.11. — 28.11.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

4. Woche vom 14.12. — 19.12.1981  
Ev. Freizeitheim Ascheloh

(Dieser Lehrgang wird im Frühjahr 1981 ausgeschrieben).

**IV. Zweite Verwaltungslehrgänge****Laufender II. Verwaltungslehrgang 1979/81**

19. Woche vom 26.01. — 31.01.1981

Stille Kammer, Senne

20. Woche vom 16.02. — 21.02.1981

Stille Kammer, Senne

Schriftliche Prüfung: vom 23.03. — 27.03.1981 Stille Kammer

Mündliche Prüfung: am 11.05. + 12.05.1981 Haus Ortlohn

**Neuer II. Verwaltungslehrgang 1981/83**

1. Woche vom 18.05. — 23.05.1981

Stille Kammer, Senne

2. Woche vom 22.06. — 27.06.1981

Stille Kammer, Senne

3. Woche vom 13.07. — 18.07.1981

Stille Kammer, Senne

4. Woche vom 07.09. — 12.09.1981

Stille Kammer, Senne

5. Woche vom 12.10. — 17.10.1981

Stille Kammer, Senne

6. Woche vom 09.11. — 14.11.1981

Stille Kammer, Senne

7. Woche vom 07.12. — 12.12.1981

Stille Kammer, Senne

(Dieser Lehrgang wird Ende 1980 ausgeschrieben)

**Urkunde  
über die Aufnahme der Ev. Kirchengemeinde Henrichenburg in den Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Castrop Rauxel**

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund von §§ 5 Abs. 2 und 14 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 (KABl. S. 111), 16. Oktober 1970 (KABl. S. 219) und vom 3. November 1977 (KABl. S. 147) beschlossen:

## § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Henrichenburg, Kirchenkreis Herne, wird dem durch Urkunde vom 20. Mai 1965 (Neufassung vom 12. April 1978) errichteten Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossen.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 14. August 1980

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Martens

Az.: 28922/Castrop-Rauxel Ges. Vbd. 1

**Urkunde**

Der durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 14. 8. 1980 —

Az.: 28922/Castrop-Rauxel/Ges.Vbd. 1 — vollzogene Anschluß der Ev. Kirchengemeinde Henrichenburg, Kirchenkreis Herne, an den Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Castrop-Rauxel wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Ev. Landeskirche vom 8. 4. 1924 anerkannt.

4400 Münster, den 18. Sept. 1980

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung

(L.S.)

R u w e

— 44.II.5 —

**Urkunde  
über die Anerkennung  
als Evangelische Stiftung**

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit dem Delegationsbeschluß der Kirchenleitung vom 13. September 1979 wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Evangelische Schulstiftung Brechten

in Dortmund als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 12. August 1980

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

M a r k e r t

Az.: 25203/B 4—41

**Urkunde  
über die Anerkennung  
als Evangelische Stiftung**

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit dem Delegationsbeschluß der Kirchenleitung vom 13. September 1979 wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Evangelische Stiftung Ludwig-Steil-Hof

in Espelkamp als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 26. August 1980

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

M a r k e r t

Az.: 20814/B 4—43

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarr- stellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Februar 1976 mit Wirkung vom 1. März 1976 erfolgten Verbindung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig und der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede — beide Kirchenkreis Arnsberg — wird aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 23. September 1980

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Be g e m a n n    Dr. M a r t e n s  
Az.: 28933/Bestwig 1

## Neuaufgabe des „Verzeichnis der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen (Evangelischer Gemeindedienst) in der Bundesrepublik und in Berlin (West)“ — Stand: April 1980

Landeskirchenamt  
Az.: 28623/C 21—10

Bielefeld, den 18. 8. 1980

Die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gibt in diesem Jahr das vorgenannte Verzeichnis in einer Neuaufgabe heraus und bittet, auf dieses Verzeichnis hinzuweisen.

Das Verzeichnis wird von einer Stuttgarter Druckerei ausgeliefert. Der Preis beträgt bei Abnahme von

Einzelexemplar DM 3,—  
ab 10 Exemplare DM 2,80  
incl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen sind an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Staffenbergstraße 76, 7000 Stuttgart 1, — Abteilung Betriebswirtschaft und Statistik — zu richten.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Weihnachten, Jahreswechsel, Gottesdienste, Predigten, Meditationen“, hrsg. von H. Nitschke, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1980, 157 S., DM 18,80.

Nach den ersten Nachkriegsjahren litten wir unter dem Trend, in den Predigten am Heiligen

Abend die Gottesdienstbesucher in ihrer Weihnachtsstimmung schockieren und provozieren zu müssen. Dann kamen die Jahre, in denen die Weihnachtspredigt in Anklagen und Aufrufen zur Mitmenschlichkeit versackte. Um so dankbarer ist man für diesen Band mit Predigten, die bei aller Verschiedenartigkeit auf den Grundton eingestimmt sind, zu Freude und Zuversicht aufzurufen, wobei auch die Kinder nicht vergessen sind. Manchmal ist es zwar ein bisschen kurzatmig, und bei dem Bemühen, es für den Entkirchlichten und Jugendlichen interessant und verständlich zu machen, könnte bei einem älteren treuen Gemeindeglied die Grenze des guten Geschmacks erheblich tangiert werden, aber alles geschieht mit so viel Engagement und Phantasie, daß jeder Leser daraus für seine Arbeit Nutzen ziehen kann. Es sind manche vorzügliche Predigten darunter, die vom durch Betriebsamkeit und Einsamkeit gestreßten Pfarrer zunächst still und konzentriert zu seinem eigenen Trost gelesen werden sollten, dessen er bedarf, um Weihnachtsfreude und weihnachtliches Hoffen glaubwürdig weitergeben zu können. Dies gilt besonders auch für eine stille Besinnung zum 90. Psalm, die Heinrich Albertz aufgeschrieben hat.

G.B.

„Predigtstudien für das Kirchenjahr 1980/81“, Perikopenreihe III, 1. Halbband, hrsg. vom P. Krusche, D. Rössler und R. Roesler, Kreuz-Verlag Stuttgart, 1980, DM 29,—.

„Gottesdienstpraxis III“, Perikopenreihe Bd. 1, hrsg. von E. Domay und H. Nitschke, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1980, DM 18,80.

Die meisten Pfarrer werden gewiß mit Erleichterung beim Aufschlagen dieser Bände festgestellt haben, daß das Kirchenjahr mit den Epistelperikopen beendet ist. Die Kirchenleitungen sollten allen Ernstes überlegen, ob mit dieser Predigtreihe Pfarrern und Gemeinden nicht zu viel zugemutet wird. Es sollten auch Alternativen angeboten werden, etwa Psalmtexte, die den Lobgesangcharakter unserer Gottesdienste besser betonen würden.

Der bewährte Stil der Predigtstudien ist beibehalten. Für den Bearbeiter A der oft erfrischende erste Eindruck, den die Entdeckungen am Text folgen, die dann homiletisch reflektiert werden, und für den Bearbeiter B die Erkundung der Situation, der Aufbau der Predigt, der gestaltendes Material zur Verfügung gestellt wird. Daß die Grenzen nicht sklavisch eingehalten werden, sondern A von B gelegentlich verbessert wird, trägt zur Diskussion mit dem Leser in erfreulicher Weise bei. Wie gern liest der ältere Prediger, daß die gegen jede Art von Stimmung revoltierende Jugend von 1970 heute schreibt, daß sie Adventsgefühle wieder ernst nimmt und Verständnis für schöne Familiengottesdienste hat. Ein gutes Zeichen dafür, daß die Herausgeber nicht einfach frühere Bearbeitungen wiederholen, sondern haben neu anfertigen lassen, weil sich die geistige Situation inzwischen gewandelt hat, was an dem zunehmenden Konservativismus auch auf anderen Gebieten deutlich wird. So lohnt es sich auch für den Besitzer früherer Jahrgänge den neuen Band zu erwerben, abgesehen da-

von, daß die Perikopen stark geändert sind. Das Nachlesen früherer Bearbeitungen gleicher Texte ist dabei besonders anregend für die eigene Arbeit.

Dem Rezensenten ist die „Gottesdienstpraxis“ mit dem vorliegenden Band zum ersten Mal begegnet. Sie ähnelt in der Anlage den Predigthilfen in „botschaft aktuell“, die jedem Pfarrer unserer Landeskirche zugestellt werden. Einer theologischen Skizze folgt ein Vorschlag für die Predigt, der manchmal recht ausführlich ist, meist aber nach kurzer Einleitung nur den Fortgang der Predigt skizziert und Anschauungsmaterial bereitstellt.

Auch Alternativvorschläge werden manchmal angeboten, dazu Hilfen für die Liturgie: Gebete, Sündenbekenntnisse, Lieder. Dankenswerterweise ist auch an Bildmeditationen und Familiengottesdienste gedacht, was gewiß älteren Pfarrern, die auf diesem Gebiet noch wenig Erfahrung haben, angenehm sein wird, da Bildmeditationen auch in Frauenhilfsstunden oder anderen Gemeindeveranstaltungen gut einzusetzen sind, etwa als Vorbereitung oder Vertiefung der Sonntagspredigt.

Die Bedenken bei so weitgehender Hilfe sollen nicht verschwiegen werden. Sie könnte den Prediger verführen, ein ganzes Jahr lang seinen griechischen Text nicht mehr aufzuschlagen und die Arbeit mit einem Kommentar zu vernachlässigen. Der Preis der meisten Kommentare und das Fehlen einer gut ausgestatteten Synodalbücherei macht diesen Mangel vielleicht verständlich, um so mehr sei auf die rühmenswürdige Reihe der ökumenischen Taschenbuch-Kommentare in der Siebensterneausgabe hingewiesen, die den Prediger wissenschaftlich auf dem Laufenden hält. Leider stehen noch nicht alle bibl. Bücher zur Verfügung. G.B.

W. Jens „Assoziationen“, Band 3, dritte Perikopenreihe, Gedanken zu bibl. Texten, 240 S., Radius Verlag, Stuttgart, 1980, DM 24,— (Fortsetzungsgespr. DM 19,80).

Ein überaus vielfarbiger Band. Die Verfasser sind Oberkirchenräte und Professoren, freie Schriftsteller und Ärzte, Richter und Lehrer, teils männlich, teils weiblich, sogar solche, die zu keiner Kirche gehören. Sie gehen ganz ungehindert mit den Texten um, wollen keine Fachgelehrten sein, die sich theologisch abzusichern suchen, sondern sie antworten als solche, die von den Texten unmittelbar betroffen sind, z. T. verwirrt, geärgert, ratlos, bekümmert, befreit, hungerissen, gläubig, zweifelnd, in den Kampf des heutigen Israel mit hineingerissen oder in düreres Weihnachtsbild. Daß uns dabei eine wunderschöne Übertragung des Englischen Grußes und des Lobgesanges der Maria durch Walter Jens als Perle geschenkt wird, ist eigentlich mehr, als daß es nur am Rande erwähnt wird.

Gewiß sind auch echte Auslegungen darunter, die der Pfarrer für seine Predigt unmittelbar auswerten kann, andere Assoziationen kommen ganz von außen, sogar ganz radikal, aber sie werden dem Prediger vielleicht besonders wichtig sein, weil sie dem Gegenwartsmenschen näher stehen als das Bild, daß sich der Prediger von seinen Zuhörern

macht. Manchmal sind es nur bekümmerte Anfragen an den Text, der sich nicht aufschließen will. Es wäre des Schweißes der Edlen wert, noch mehr Nichttheologen zur Mitarbeit an diesen Assoziationen zu gewinnen. Man kann nur wünschen, daß die große Mühe des Herausgebers durch die Leser honoriert wird. G.B.

Irene Mieth „Katechese in der Küche“, Kinderfragen verlangen Antwort, Mathias Grünewald Verlag, Mainz, 1980, 116 S., DM 13,80.

Es mag Leser geben, die das Buch nach den ersten beiden Kapiteln über das Beten und Kindergebete in den Papierkorb werfen. Sie sollten das aber zu ihrem eigenen Besten und dem ihrer Kinder nicht tun, denn wenn sie weiterlesen, werden sie mit Freude bemerken, daß die praktische Frömmigkeit der Mutter besser ist als die rationale Theologie der gelernten Pädagogin. Vor allem werden sie beschämt erleben, mit welchem Ernst die Mutter, die selbst aus einem frommen kath. Elternhaus stammt, sich den religiösen Fragen ihres Kindes stellt und sich streng dabei an ihre Grundsätze hält, nämlich dem Kind nur das zu sagen, was sie selbst für wahr hält, was ihr manchmal erst beim Formulieren der Antwort auffällt, und das Kind niemals mit dogmatischen Formeln abzuspiesen, sondern sich an den Begriffsmöglichkeiten des Kindes zu orientieren, aber niemals etwas zu sagen, von dem der heranwachsende Jugendliche später sagen könnte, etwa im Gespräch mit Klassenkameraden oder einem „aufgeklärten“ Lehrer, hier bin ich für dumm verkauft oder gar belogen worden. Die Antworten müssen so sein, daß sie später zwar vertieft oder erweitert werden können, aber niemals durchgestrichen werden müssen. Dies gelingt der Verfasserin beispielsweise bei der Schöpfungsgeschichte in so meisterhafter Weise, daß man ihr nur weiteste Verbreitung wünschen kann. Die Begründung etwa für ihre Erklärung, daß Gott sich irren kann oder daß kleingestorbene Kinder im Himmel älter werden, ist von verblüffender frommer Logik. Ihre Bemühungen gar, mit ihrer Tochter das Problem des Leides anzugehen, müssen jeden Theologen nachdenklich machen. Daß wir es mit der kleinen Corinna nicht nur mit einem intelligenten, sondern ungemein liebenswerten Kind zu tun haben, läßt den Leser das Buch mit steigender Anteilnahme nicht mehr aus der Hand legen. Wir hoffen, bald noch mehr von Corinnas Fragen und den Antworten der Mutter, die ihr keineswegs zufallen, sondern manchmal mühsam unter Zweifeln erarbeitet werden müssen, lesen zu können. G.B.

H. und J. Zink „Wie Sonne und Mond einander rufen“, Gespräche und Gebete mit Kindern, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1980, 127 S. mit vielen, teils farbigen Bildern, DM 16,80.

Wer das Buch von I. Mieth (s.o.) gelesen und beachtet hat, wird mit besonderen Erwartungen nach der Arbeit eines so großen und bewährten Könners greifen, um zu lernen, wie man mit den Problemen kindlichen Lebens umgehen kann. Der Rezensent gesteht, daß genau das, was er an der von ihm bewunderten I. Mieth auszusetzen hat, bei Zink rich-

tig und gut beantwortet wird, nämlich die Kinder in festformulierte, möglichst gereimte Gebete mit hineinnehmen und darauf vertrauen, daß das Kind aus ihnen entnimmt, was es braucht, um getrost einschlafen und fröhlich in den Tag hineingehen zu können. Texte von Matthias Claudius und teilweise auch Paul Gerhardt werden meist angemessen sein. Es wächst dann wie von selber immer tiefer in die Gebetstexte hinein. Es muß allerdings für das Kind glaubwürdig sein, daß die Erwachsenen auch beten. Eine Gefahr, wenn bei Tisch immer nur die Kinder beten und bei Besuch das Gebet sogar ausfällt. Zink stellt nicht nur Gebete und Geschichten vor, sondern auch Lieder mit einfachen Noten und bunte Bilder, die das Nacherzählen erleichtern. Vor allem spricht Zink auch mit den Eltern, um ihnen zum Beten Mut zu machen, wenn sie es von Hause nicht gewohnt sind, zu beten. Er begnügt sich dabei nicht mit dem privaten Tageslauf, sondern hilft den Eltern mit ihrem Kind bewußt durch das Kirchenjahr zu gehen und es damit in der Gemeinschaft der Kirche heimisch werden zu lassen. Dabei werden die Eltern merken, wie aus ihrem eigenen Kinder glauben der Erwachsenen Glauben werden muß, der in der gefahrvollen, leiderfüllten Welt bestehen muß. Überzeugend ist die Bemerkung des Verfassers, daß ein Kind, das Antwort auf seine Lebensfragen erwartet, nicht eine solche braucht, die alles erklärt, sondern eine, hinter der ein Mensch mit seinem Glauben steht. Auch Zink weiß, daß die Schöpfungsgeschichte in ihrem biblischen Wortlaut die Kinder überfordert, so gibt er eine Hilfe, wie man sie Kindern erzählen und mit Liedern ausschmücken kann, so daß der Lobgesangcharakter deutlich herauskommt. Die Welt ist nicht nur nützlich, sondern auch schön, auch das Unkraut! Aufschlußreich ist, wie verschiedener Zink im Gegensatz zu I. Mieth das Problem behinderter Menschen, des Leides und der Existenz des Bösen angeht. Er mutet den Kindern zu, vor dem Geheimnis göttlichen Waltens stehen zu bleiben, aber sich der Liebe Gottes, nicht etwa des „lieben Gottes“ zu trösten, der keinen Menschen allein läßt. Mit Liedern und Gebeten hilft Zink, den Geburtstag und den Tauf tag recht zu feiern, wozu eine Besinnung über die Taufe beigegeben ist. Auch der für das Kind wichtigen Frage nach dem Tod wird nachgegangen, ob man etwa den gestorbenen Wellensittich ebenso feierlich wie den Großvater beerdigen soll. Er gibt dazu eine verständliche, ernsthafte, positive Antwort. Das Buch schließt mit Segensgebeten, mit denen die Mutter ihr Kind der Führung und dem begleitenden Schutz des himmlischen Vaters anvertrauen kann. Hier ist ein Buch, das man recht vielen Eltern in die Hand geben sollte. Ein ideales Geschenk der Großeltern, damit die Eltern sich nicht mit verständlichen Sorgen belasten, sondern sich mit fröhlichem Herzen daran machen, ihrem Kind zu einem getrosteten Leben im Angesicht Gottes zu verhelfen. G.B.

W. Marxen „**Predigten mit neutestamentlichen Texten**“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1980, 110 S., DM 16,80.

Im Vorwort seiner Predigtsammlung erklärt der Verfasser ausführlich, warum er in seinem Titel das

Wort „mit“ gewählt hat, statt des sonst üblichen „über“ oder vielleicht „nach“. Praktisch bedeutet es jedoch kaum mehr als die nachdrückliche Betonung, daß es sich um Textpredigten handelt, die sich ihren Inhalt nicht von irgendwelchen säkularen Einfällen, sondern allein vom Wort Gottes geben lassen wollen. Das geschieht auf sehr nachdrückliche Weise. Hier ist kein Rückfall in irgendeine Art von Historismus, sondern es wird so existenziell gepredigt, daß der Zuhörer zutiefst betroffen ist. Man kann gut verstehen, daß nach diesen Predigten mit und unter den Studenten leidenschaftlich diskutiert wurde, vor allem nach der mit dem Beginn des 1. Korintherbriefs, wo nach der Gerechtigkeit Gottes gefragt wurde, die unser Handeln bestimmen soll. Sie veranlaßte ein Gespräch mit Prof. K.-G. Steck, das in der „Theologischen Existenz heute“ Nr. 203 veröffentlicht wurde. Aber auch in den anderen Predigten wird die Gemeinde hart gegen den Strich gebürstet, aber doch nicht mit Blitz und Donner vom Sinai, sondern aufgrund der Passion Christi, in der sich die Liebe des Vaters in seinem Umgang mit der Welt offenbart. Das hat Folgen für unser Leben, aber nicht, daß wir noch mehr und bessere Werke tun, sondern konsequenter dem Gott glauben, den Jesus von Nazareth verkündet. „Er ist der Mensch, in dem Gott gekommen ist“, und in seiner Passion zeigt Gott, daß er durch die Niederlage, durch das Kreuz, zu seinem Ziel mit der Welt kommen will. Menschlich gesehen ist es keine Freude, in dieser Welt Nachfolger Jesu zu sein. Ist den Jüngern (Matth. 10) auch nicht verheißen. Ein erregender Predigtband, den wir nicht übersehen dürfen. G.B.

„**Luthers Epistelauslegung**“, Bd. 4 — Der Galaterbrief, hrsg. von H. Kleinknecht, Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen, 1980, DM 68,—.

Schon lange hat der Benutzer von Predigthilfen mit Bekümmern feststellen müssen, wie selten auf Luthers Schriftauslegung hingewiesen wird. Auch in den sonst so verdienstvollen Hilfen „botschaft aktuell“ wird darin keine Ausnahme gemacht. Vielleicht liegt es daran, daß die Luthertexte bei den Bearbeitern nicht zur Verfügung stehen und darum weitgehend unbekannt sind. Eine Schriftauslegung, die sich mehr an soziologischen Gesichtspunkten orientiert, wird wohl auch meinen, auf Luther dabei verzichten zu können. Aber die Neubesinnung auf den Kern lutherischer Rechtfertigungslehre, wie sie in Gesprächen mit der kath. Theologie einerseits und der Selbstrechtfertigung des modernen Menschen in seiner ökonomischen oder moralischen Leistung andererseits notwendig ist, zwingt uns, ihre Grundlegung in der Schriftauslegung nachzulesen. Der Rückgriff auf den Galaterkommentar ist dabei unerläßlich. Die neue Ausgabe von H. Kleinknecht, der die Vorlesung von 1531 zugrundegelegt und durch Perikopenpredigten ergänzt hat, ist dazu eine vorzügliche Hilfe. Ein Bibelstellen- sowie Namen- und Sachverzeichnis schließt den Kommentar auch für aktuelle Fragestellungen auf. Man kann dem Verleger nicht dankbar genug sein, daß er das finanzielle Risiko dieser Ausgabe nicht gescheut hat, und wünscht, von Herzen, daß die Mühe von Herausgeber und

Verleger auch ihren Lohn findet, indem Luthers Beitrag im heutigen Gespräch wieder das ihm gebührende Gewicht erhält.

G.B.

H. R. Müller-Schwefe „**Das Wort zum Abendmahl**“, Klotz Verlag im Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1980, 181 S., 19,80 DM.

Zunächst gibt sich der Herausgeber ausführlich Rechenschaft über die gegenwärtige Situation unserer Abendmahlsgottesdienste. Predigt und Vollzug des Abendmahls müssen unmittelbar aufeinander bezogen sein. Nur in ihrer Gleichzeitigkeit vermögen sie Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen zu stiften. Dabei erhält die alte Kontroverse zwischen Luther und Calvin, ob es um Fleischwerdung des Wortes oder um Fleischwerdung im Wort geht, eine neue Relevanz, wobei das Wesen des Gottesdienstes überhaupt in Frage gestellt wird. Es besteht heute die Gefahr, daß die Abendmahlsfeier zur rein menschlichen Kommu-

nikation führt, nur zu Entlastung im Alltag, Kraft durch Freude, Regeneration durch gegenseitige Zuwendung oder zum Impuls zur Aktion herabsinkt. Im ökumenischen Raum gewinnen wir andererseits eine neue Freiheit der Mannigfaltigkeit der Formen, wenn nur das Fundament gewahrt bleibt, daß das Wort Fleisch wurde. Mit dem Beschluß der Kommission „Faith and Order“ von Accra 1974 ist die gemeinsame Grundstruktur beschrieben worden und auch die kath.-luth. Kommission hat 1979 entsprechende Gemeinsamkeiten formulieren können. Die in dem Buch vorgelegten Predigten, Andachten und liturgischen Entwürfe, auch mit Kindern, lassen erkennen, wie weit wir auf dem Weg zur Kommunion gekommen sind. Manche Proben scheinen ganz konservativ, andere mehr fortschrittlich zu sein. Wie dem auch immer sei, sie helfen dem Pfarrer und entsprechenden Arbeitskreisen in der Gemeinde, ihre Abendmahlsfeiern zu überdenken und vielleicht auch formale Folgerungen zu ziehen.

G.B.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

**4800 Bielefeld 1**

5804 HERDECKE 2